

Der Bürgermeister

Hilden, den 10.09.2009

AZ.: 01-rb



Hilden

WP 09-14 SV 01/002

Mitteilungsvorlage

öffentlich

Einführung und Verpflichtung des Bürgermeisters

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Bemerkungen
Rat der Stadt Hilden	28.10.2009	

Gemäß § 65 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird der Bürgermeister vom Altersvorsitzenden des Rates vereidigt und in sein Amt eingeführt. Gemäß § 61 des Landesbeamtengesetzes, welches auch auf den Bürgermeister Anwendung findet, ist folgender Eid zu leisten:

Ich schwöre/ich gelobe, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. (So wahr mir Gott helfe).